

Kurzzusammenfassung

1. Dieses Gutachten kommt zu dem Schluss, dass die Volksrepublik China (China) die völkerrechtliche Staatenverantwortlichkeit für die Begehung eines Völkermords an den Uiguren unter Verletzung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes von 1948 (Völkermordkonvention) hat, und zwar auf der Grundlage einer umfassenden Überprüfung der verfügbaren Beweise und der Anwendung des Völkerrechts auf die Tatsachen.
2. Die Untersuchung wurde von anerkannten unabhängigen Experten für die Bereiche Völkerrecht, Völkermord, Chinas ethnische Politik und das Uigurische Autonome Gebiet Xinjiang (Xingjiang Uyghur Autonomos Region, nachfolgend: XUAR) durchgeführt.
3. **Zerstörungsabsicht.** Gemäß Art. II der Völkermordkonvention erfordert eine Verwirklichung des Völkermordtatbestands die „Absicht, eine [geschützte Gruppe], als solche ganz oder teilweise zu zerstören“. Für das Vorliegen der „Zerstörungsabsicht“ bedarf es keiner ausdrücklichen Erklärung. Sie kann aus dem Staat zurechenbaren, objektiven Umständen abgeleitet werden, wie offiziellen Erklärungen, dem Bestehen eines Gesamtplans, staatlicher Politik und Gesetzen, dem Bestehen eines Verhaltensmusters und wiederholten zerstörerischen Handlungen, die aufeinander aufbauen und ein Ergebnis haben – die Zerstörung der Gruppe als solche, im Ganzen oder in wesentlichen Teilen.
4. **Hochrangige Erklärungen zu Absicht und Gesamtplan.** 2014 rief Chinas Staatsoberhaupt, Präsident Xi Jinping, einen „Volkskrieg gegen Terror“ in XUAR aus und machte die Gebiete, in denen Uiguren fast 90 % der Bevölkerung ausmachen, zur Frontlinie. Hochrangige Beamte schlossen sich an, mit Befehlen, „alle zusammenzutreiben, die zusammengetrieben werden sollten“, „sie vollständig auszurotten ... sie mit Haut und Haaren zu vernichten“ und „ihre Abstammung zu brechen, ihre Wurzeln zu zerschlagen, ihre Verbindungen zu zerschlagen und ihre Herkunft zu zerstören.“ Beamte beschrieben Uiguren mit entmenslichenden Begriffen und verglichen die Masseninternierung von Uiguren wiederholt mit der „Ausrottung von Tumoren.“
5. **Umfassende staatliche Politik, Verhaltensmuster und wiederholte zerstörerische Handlungen.**
 - a. **Staatlich angeordnete Gastfamilienaufenthalte.** Seit 2014 hat die chinesische Regierung (Regierung) Han-Kader entsandt, die in uigurischen Haushalten als Überwacher untergebracht sind, wodurch Familienbande zerrissen werden. Die Bezirksregierungen erzwingen, fördern und unterstützen aktiv Han-Uiguren-Ehen.
 - b. **Masseninternierungen.** 2017 legalisierte die XUAR Provinzregierung formell die Internierung von Uiguren mittels des „Anti-Extremismus Gesetzes“. Der oberste Sicherheitsbeamte und die Behörden verschickten in der Region eine Handreichung und eine Reihe von Unterlagen mit Anweisungen, die Uiguren zu überwachen, den „Bau“ und die Erweiterung der Masseninternierungslager zu „beschleunigen“, „die Disziplin und Bestrafung“ innerhalb der Lager zu erhöhen und „strikte Geheimhaltung“ über alle

Informationen zu wahren, die weder „verbreitet“ noch „öffentlich zugänglich“ gemacht werden dürfen. Die Anleitung skizziert die komplexe Hierarchie von Beamten, Einrichtungen und das zentralisierte digitale Überwachungssystem, das die gesamte Kampagne überwacht.

- c. **Geburtenverhinderungsstrategie.** China verfolgte zeitgleich eine doppelte systematische Strategie, die die Fortpflanzungsfähigkeit der Gruppe beeinträchtigt und die Absicht erkennen lässt, die Gruppe als solche biologisch zu zerstören: die Zwangssterilisation uigurischer Frauen im gebärfähigen Alter und die Internierung uigurischer Männer im gebärfähigen Alter. Laut Regierungsstatistiken und -verordnungen, die u.a. vorsehen, „Sterilisationen zur Familienplanung durchzuführen“, „die Fruchtbarkeit zu senken“ und „keine blinden Flecken zu hinterlassen“, führt China eine gut dokumentierte, staatlich finanzierte Geburtenverhütungskampagne durch. Diese zielt auf Frauen im gebärfähigen Alter in den von Uiguren bewohnten Gebieten ab und sieht Massen-Zwangssterilisationen, Abtreibungen und das Einsetzen von Spiralen vor. China gibt ausdrücklich zu, dass der Zweck dieser Kampagnen darin besteht, sicherzustellen, dass uigurische Frauen „keine gebärfähigen Maschinen mehr sind“.
- d. **Gewaltsame Überführung uigurischer Kinder in staatliche Einrichtungen.** Gemäß einer neuen Regierungspolitik im Jahr 2017, begann China mit dem Aufbau eines umfassenden Netzes an staatlich geführten, hochgesicherten Internaten und Waisenhäusern, um uigurische Kinder und Kleinkinder rund um die Uhr einzusperren. Die Bezirke der XUAR erhalten von übergeordneten Behörden spezielle Quoten für die Aufnahme solcher "Waisen", die oft beide Elternteile durch Internierung oder Zwangsarbeit verlieren.
- e. **Auslöschung der uigurischen Identität, der Gemeinschaft und des häuslichen Lebens.** In Übereinstimmung mit Regierungskampagnen schafften die lokalen Behörden die uigurische Bildung ab, zerstörten uigurische Architektur und Kennzeichen uigurischer Wohnhäuser. Zudem wurde die Mehrzahl der Moscheen und heiligen Stätten in der Region beschädigt, verändert oder ganz abgerissen, während andere Stätten geschlossen oder in Gewerbeflächen umgewandelt wurden.
- f. **Gezielte Vorgehensweise gegen Intellektuelle und führende Persönlichkeiten der Gemeinschaft.** Die Absicht, die Uiguren als Gruppe zu zerstören, zeigt sich auch darin, dass die Regierung gezielt die Hüter und Vermittler der uigurischen Identität ins Visier nimmt, um sie für längere Zeit zu inhaftieren oder zu töten, darunter Familienoberhäupter, Intellektuelle und kulturelle Führungspersonen, unabhängig von Parteizugehörigkeit oder Bildungsstatus.

Die gezielte Vorgehensweise gegen führende uigurische Persönlichkeiten und heilige Stätten belegt die Absicht, die wesentlichen Elemente der uigurischen Identität und der gemeinschaftlichen Bindungen zu zerstören, die die Gruppe als solche definieren.

6. Chinas Politik und Vorgehensweise gegenüber der Uiguren muss in ihrer Gesamtheit betrachtet werden, wodurch sich die Absicht, die Uiguren als Gruppe im Ganzen oder in wesentlichen Teilen zu vernichten, zeigt.
7. **Tatbestandliche Völkermordhandlungen.** Auch wenn für den Vorwurf des Völkermords bereits die Verwirklichung einer einzelnen vorsätzlichen in der Völkermordkonvention aufgelisteten Tatbestandsvariante ausreicht, belegen die in diesem Gutachten aufgezeigten Beweise die Feststellung eines Völkermordes an den Uiguren als Verstoß nach jeder einzelnen der nach Art. II (a) bis (e) verbotenen Handlungen.
8. **„(a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe.“** Es gibt Berichte über massenhafte Todesfälle und Todesfälle prominenter uigurischer Führungspersönlichkeiten, welche selektiv zum Tode durch Hinrichtung oder, insbesondere für Ältere, zu langjährigen Haftstrafen verurteilt wurden.
9. **„(b) Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe.“** Uiguren erleiden schwere körperliche und seelische Schäden durch systematische Folter und grausame Behandlung, einschließlich Vergewaltigung, sexuellem Missbrauch, Ausbeutung und öffentlicher Demütigung, durch Lagerbeamte sowie Han-Kader, die mittels Regierungsprogrammen uigurischen Privathaushalten zugewiesen werden. Die Internierungslager enthalten spezielle „Vernehmungsräume“. Dort werden uigurische Häftlinge regelmäßigen und brutalen Foltermethoden ausgesetzt, darunter Schläge mit Metallstöcken, Elektroschocks und Peitschenhiebe. Die Masseninternierung und die damit verbundenen Regierungsprogramme dienen der Indoktrinierung und der „Reinwaschung“ der Gehirne. Die drohende Internierung oder tägliche, extreme Formen der physischen und psychischen Folter in den Lagern, einschließlich Scheinhinrichtungen, „öffentlicher Selbstkritik“ und Einzelhaft treiben Uiguren dazu, Selbstmord zu begehen oder zu versuchen.
10. **„(c) Vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbei zu führen.“** Die Behörden zielen systematisch auf Uiguren im gebärfähigen Alter, Familienoberhäupter und leitende Führungspersönlichkeiten ab, um diese unter lebensunwürdigen Zuständen zu inhaftieren, führen geburtsverhütende Maßnahmen bei uigurischen Frauen durch, trennen uigurische Kinder von ihren Eltern und verbringen in einer Art und Weise, die der Masseninternierung gleicht, massenhaft Uiguren in Zwangsarbeitsprogramme. Im Ergebnis legt China vorsätzlich Lebensbedingungen auf, die geeignet sind, das Fortbestehen der Uiguren als Gruppe zu beenden.
11. **„(d) Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind.“** Die systematische Geburtenverhinderungsstrategie in Gebieten, in denen Uiguren stark vertreten sind, wird durch die Masseninternierungsaktionen verstärkt. Uigurischen Frauen werden in den Camps zwangsweise Spiralen eingesetzt, Zwangsabtreibungen werden an ihnen durchgeführt und ihnen werden den Menstruationszyklus unterbrechende Spritzen und Medikamente verabreicht. Uigurische Männer im gebärfähigen Alter werden gezielt interniert. Die uigurische Bevölkerung wird so

ihre Fortpflanzungsfähigkeit beraubt. Ergebnis d undenen Maßnahmen
ist eine Wachstumsrate, die in uigurisch geprägten Gebieten zunehmend gegen Null geht.

12. **„(e) Gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.“** Wenn uigurische Kinder aufgrund von Verhaftungen und Zwangsarbeitsprogrammen beider Eltern beraubt wurden, werden sie in staatlich geführten Waisenheimen untergebracht und in chinesischesprachiger Umgebung mit den üblichen Han-Erziehungsmethoden aufgezogen.
13. **Chinas Staatenverantwortlichkeit für Völkermord gemäß der Völkermordkonvention.** China ist ein hoch zentralisierter Staat, welcher volle Kontrolle über sein Gebiet und die Bevölkerung innehat, einschließlich XUAR, und hat die Völkermordkonvention ratifiziert. Die Personen und Einrichtungen, die die oben genannten Völkermordhandlungen begangen haben, sind allesamt staatlich Beauftragte oder Organe, die unter der unmittelbaren Kontrolle des Staates handeln und die Absicht manifestieren, die Uiguren als Gruppe im Sinne des Artikels II der Völkermordkonvention zu vernichten. Dieses Gutachten kommt daher zu dem Ergebnis, dass China die Staatenverantwortlichkeit für einen andauernden Völkermord an den Uiguren hat, was einen Verstoß gegen die Völkermordkonvention darstellt.